



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 25.02.2015

Neuausfertigung der

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**Chance - gemeinnützige
Beschäftigungsgesellschaft
der Stadt Gronau mbH
Amelandsbrückenweg 93
48599 Gronau-Epe**

die seit 28.09.2011 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 28.09.2014 unbefristet erteilt.

Im Auftrag


Wiechec



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.